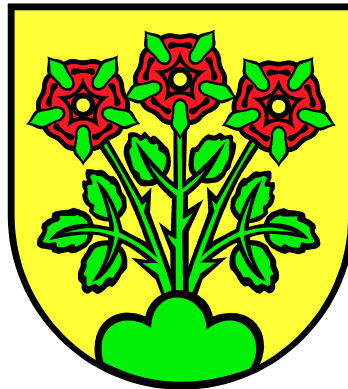


Reglement über Beiträge an Vereine und Organisationen



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Zielsetzung

Die Gemeinde Lostorf ist interessiert an einem vielfältigen Vereins- und Kulturleben in Lostorf und unterstützt ortsansässige Vereine und weitere Organisationen.

§ 2 Jährliche Beiträge an Ortsvereine

Ortsvereine erhalten einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.00.

Voraussetzungen:

- Der Verein hat Sitz in Lostorf;
- Einreichung der Statuten (erstmalig und bei Änderungen);
- Der Verein führt jährlich mindestens einen öffentlichen Anlass oder eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit aus;
- Einreichung des Protokolls der Generalversammlung bis zum 30. November des jeweiligen Jahres. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 3 Jugendförderungsbeiträge

1 Zusätzlich zum Vereinsbeitrag unterstützt die Gemeinde Ortsvereine, welche Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) aus Lostorf kulturelle, musische, sportliche oder anderweitige freizeitgestaltende Betätigungen anbieten. Folgende jährliche Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet:

ab 5 Kindern/Jugendlichen	Fr.	100.00
ab 10 Kindern/Jugendlichen	Fr.	200.00
ab 20 Kindern/Jugendlichen	Fr.	300.00
ab 30 Kindern/Jugendlichen	Fr.	400.00
ab 40 Kindern/Jugendlichen	Fr.	500.00
ab 50 Kindern/Jugendlichen	Fr.	600.00
ab 60 Kindern/Jugendlichen	Fr.	700.00
ab 70 und mehr Kindern/Jugendlichen	Fr.	800.00*

(* = Maximalbeitrag)

2 Das Gesuch ist bis jeweils am 30. November des jeweiligen Jahres und zusammen mit Namen und Adressen der Kinder und Jugendlichen einzureichen.

§ 4 Jugendförderungsbeiträge an auswärtige Vereine

Vereine, die ihren Sitz nicht in Lostorf haben und Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) mit Wohnsitz in Lostorf eine musische, kulturelle, sportliche oder anderweitige freizeitgestaltende Betätigung anbieten, erhalten auf Gesuch folgende Beiträge:

ab 5 Kindern/Jugendlichen	Fr.	100.00
ab 10 Kindern/Jugendlichen	Fr.	200.00
ab 20 Kindern/Jugendlichen	Fr.	300.00
ab 50 Kindern/Jugendlichen	Fr.	500.00*

(* = Maximalbeitrag)

Voraussetzungen:

- In Lostorf existiert kein vergleichbares Angebot;
- Der Verein hat Sitz im Bezirk Olten-Gösgen;
- Jährlich nutzen mindestens 5 Kinder oder Jugendliche mit Wohnsitz in Lostorf das Angebot;
- Einreichung des Protokolls der Generalversammlung sowie Namen und Adressen der Kinder oder Jugendlichen aus Lostorf;
- Der Antrag ist bis am 30. November des jeweiligen Jahres einzureichen.

§ 5 Jährliche Spezialbeiträge an Ortsvereine oder Organisationen

Folgende Ortsvereine oder Organisationen werden mit Spezialbeiträgen unterstützt:

Musikgesellschaft	Fr.	3'000.00
Verein Freunde Schloss Wartenfels	Fr.	500.00
Bastelteam	Fr.	3'000.00

Voraussetzungen (gilt nur für Vereine):

- Einreichung der Statuten (erstmalig und bei Änderungen);
- Einreichung des Protokolls der Generalversammlung;
- Jährliche Einreichung des Jahresberichts inkl. Information zur Vereinskasse/Vereinsguthaben.

§ 6 Beiträge an Vereinsjubiläen von Ortsvereinen

Ortsvereine erhalten erstmals zum 10-jährigen Jubiläum, dann wiederkehrend alle 10 Jahre eine Jubiläumsgabe von Fr. 500.00.

Voraussetzungen:

- Der Verein ist im Sinne von Art. 2 beitragsberechtigt;
- Der Gemeinderat erhält eine Einladung zur Jubiläumsfeier.

§ 7 Beiträge an Versammlungen, Festanlässe oder Tagungen

Delegierte der Gemeinde, welche an eine Versammlung, einen Festanlass oder eine Tagung in Lostorf eingeladen sind, erhalten die Kompetenz, einen Beitrag für Kaffee oder Apéro bis maximal Fr. 500.00 auszurichten.

§ 8 Beiträge an die politischen Parteien

Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, erhalten jährlich Fr. 1'500.00.

Voraussetzung:

Einreichung des Protokolls der Generalversammlung bis Ende Dezember des jeweiligen Jahres. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Jährliche Mitgliederbeiträge

Jährliche Mitgliederbeiträge von Vereinen oder anderen Mitgliedschaften werden von der Geschäftsleitung freigegeben.

§ 10 Beiträge an gemeinnützige Institutionen sowie natürliche und juristische Personen und alle weiteren Anträge bis und mit Fr. 3'000.00

Die Geschäftsleitung erhält vom Gemeinderat die Kompetenz, einen jährlich genehmigten Betrag gemäss Budget nach ihrem Befinden zu verteilen.

Voraussetzung:

Einreichung eines Gesuches bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.

§ 11 Beitragsgesuche über Fr. 3'000.00

Gesuche über Fr. 3'000.00 sind vom Gemeinderat freizugeben.

Voraussetzung:

Einreichung eines Gesuches inklusive Antrag und Begründung bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.

§ 12 Weitere Beiträge

Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Beiträge aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder einer Leistungsvereinbarung auszurichten.

§ 13 Genehmigungsvermerk

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist dasjenige vom 1. Januar 2012 mit all seinen Änderungen aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. Februar 2024.

Der Gemeindepräsident:
sig. Thomas Müller

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Manuela Bertolami